

**Vereinbarung zur Übertragung der technischen Verwaltung der Kreisstraßen
des Landkreises Cloppenburg**

Zwischen

dem Landkreis Cloppenburg
vertreten durch den Landrat

im folgenden Landkreis genannt -

und

der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,

Geschäftsbereich Lingen,

im folgenden Straßenbauverwaltung genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übernahme der technischen Kreisstraßenverwaltung

- 1) Die Straßenbauverwaltung nimmt für den Landkreis die technische Verwaltung der Kreisstraßen wahr. Der Umfang der Aufgaben ergibt sich insbesondere aus der Anlage 1, in der auch gleichzeitig die grundsätzliche Einteilung der verschiedenen Aufgaben in Grundlast und Auflast erfolgt. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Auflast steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis diese nicht selbst wahrnimmt oder durch Dritte wahrnehmen lässt.
- 2) Gebühren und sonstige Einnahmen aus Tätigkeiten nach Abs. 1 stehen dem Landkreis zu. Für die Abwicklung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Befugnissen nach Abs. 1 ist die Straßenbauverwaltung zuständig. Die Einnahmen aus den Verfahren stehen dem Landkreis zu.

§ 2

Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für Kreisstraßen obliegt der Straßenbauverwaltung. Sie befriedigt die Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erwachsen, sofern nicht den Landkreis ein Verschulden trifft.

§ 3

Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben

- 1) Die Straßenbauverwaltung führt die ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben auf der Basis der jeweils für Kreisstraßen geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien einschließlich der haushaltsrechtlichen Regelungen des Landkreises im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit (§ 9 NStrG) durch, wobei Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung wesentliche Vorgaben sind.
- 2) Entscheidungen, die über das nach den gesetzlichen Vorgaben erforderliche Mindestmaß hinausgehen, insbesondere wenn sie für den Träger der Straßenbaulast finanzielle Auswirkungen haben, sind nur im Einvernehmen mit dem Landkreis zu treffen. Die endgültige Entscheidung trifft der Landkreis.

§ 4

Kreisstraßenwärter

- 1) Die Kreisstraßenwärter werden vom Landkreis eingestellt. Sie werden zur Erledigung der Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen der Straßenbauverwaltung unterstellt. Der Leiter der Straßenmeisterei ist unmittelbarer Vorgesetzter der Kreisstraßenwärter.
- 2) Soweit es der wirtschaftliche Einsatz des Personals erfordert, können Kreisstraßenwärter auch zur Erledigung von Arbeiten an Bundes- und Landesstraßen eingesetzt werden. Diese Leistungen sind regelmäßig auszugleichen.
- 3) Die Zahl der Kreisstraßenwärter muss so bemessen sein, dass die Kernaufgaben - wie insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht alle Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, Sofort- und Sicherungsmaßnahmen sowie die Unfalldienste - an den Kreisstraßen mit eigenem Personal wahrgenommen werden können.

§ 5

Entschädigung der übernommenen Aufgaben Grundlast

- 1) Die Straßenbauverwaltung erhält für die mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben, die der Grundlast zuzuordnen sind, eine jährliche pauschale Entschädigung (Pauschale). Beginnt oder endet die Laufzeit des Vertrages während eines Jahres, so ist die Pauschale entsprechend anteilig zu zahlen.
- 2) Die Pauschale ist jeweils am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des insgesamt zu zahlenden Betrages wird nach den statistischen Längen der Kreisstraßen zum Stand 01.01. eines jeden Jahres von der Straßenbauverwaltung ermittelt und dem Landkreis mitgeteilt.
- 3) Der Basissatz für die Pauschale beträgt * (siehe Erläuterung)

869,67€ je km Kreisstraße

Für das Jahr 2009 wird die Pauschale verändert um die prozentuale Änderung der durchschnittlichen Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 12 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, zzgl. Versorgungszuschlag, personalbezogenen Sachausgaben, und Personalgemeinkostenzuschlag von 15 %, die sich aus den vom niedersächsischen Finanzministerium herausgegebenen jeweiligen standardisierten Personalkostensätzen ergibt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Folgejahre bis zur Vorlage einer Kosten- und Leistungsrechnung der Straßenbauverwaltung.

- 4) Nach Vorlage einer Kosten- und Leistungsrechnung der Straßenbauverwaltung wird die Pauschale jährlich auf der Grundlage dieser Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Dabei wird auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Vorjahres die Pauschale für das Folgejahr festgelegt; nachträgliche Ausgleichs finden nicht statt (prospektive Pauschale). Es werden die betriebsnotwendigen Kosten zugrunde gelegt, die sich aufgrund des in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungsumfangs ergeben. Die Berechnung der prospektiven Pauschale ist spätestens drei Monate vor Beginn des Folgejahres dem Landkreis mitzuteilen.
- 5) Bei einer Erhöhung der Pauschale um mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahr steht dem Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf des Folgejahres zu.
- 6) Mit der Pauschale ist auch die Mitbenutzung von Gebäuden und Anlagen der Straßenmeistereien abgegolten.

* Erläuterung siehe Anlage

Auflast

- 7) Die Kosten für die übernommenen Aufgaben, die der Auflast gem. Anlage 1 zuzurechnen sind, werden dem Landkreis gesondert von der Straßenbauverwaltung in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt maßnahmebezogen auf der Grundlage der HOAI.

Direktkosten

- 8) Die Direktkosten ergeben sich aus Anlage 1.

Sie unterteilen sich in:

- a) Personalkosten
- b) Kosten der Maßnahmen (Bau- und Grunderwerb)
- c) Unterhaltungskosten der Kreisstraßen und Brücken

zu a)

Die Personalkosten werden über das Personalwesenverfahren aus dem Kreishaushalt gezahlt (Direktbuchung)

für b) und c) gemeinsam:

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel beschafft die Straßenbauverwaltung die Materialien und Leistungen und prüft die Rechnungen auf Richtigkeit.

zu b)

Die Rechnungen für Kosten von Maßnahmen (Bau und Grunderwerb) werden an den Landkreis zur Auszahlung weitergeleitet.

zu c)

Die Direktkosten für die Unterhaltung der Kreisstraßen und Brücken (Unterhaltungsmittel wie Baumaterial, Splitt, Streusalz usw.) werden auf Basis der mit dem Landkreis abgestimmten Jahresarbeitsplanung budgetiert, soweit dafür Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellt werden können. Sofern der Gesamtbetrag am Ende des Jahres nicht verausgabt ist, kann die Übertragung noch benötigter Mittel ins nächste Haushaltsjahr beantragt werden. Die Rechnungen werden durch die Straßenbauverwaltung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt durch den Landkreis.

§ 6 Schriftform

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2013. Ihre Geltungsdauer verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn die Vereinbarung nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wird.

Lingen, den 15.01.2009

Cloppenburg, den 07.01.2009

Für die Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen

Für den Landkreis Cloppenburg



(Haberland)
Ltd. Baudirektor



(Hans Eveslage)
Landrat

